

1 **Beschluss: Dekanatsverbandsfusionen**

2

3

4 Wenn sich zwei oder mehr Dekanatsverbände zu einem gemeinsamen Dekanatsverband
5 zusammenschließen, dann soll wie folgt vorgegangen werden:

6

7 Zunächst sollen die Dekanatsversammlungen der beteiligten BDKJ-Dekanatsverbände ihren
8 Willen zu einer Fusion der Dekanatsverbände beschließen.

9 Haben alle beteiligten BDKJ-Dekanatsverbände diesen Beschluss gefasst, wird die nächste
10 BDKJ-Diözesanversammlung über die Fusion der Dekanatsverbände entscheiden. Ein
11 entsprechender Antrag ist dann vom Diözesanvorstand vorzulegen.

12

13 Nachdem die BDKJ-Diözesanversammlung die Fusion der Dekanatsverbände beschlossen
14 hat, lädt der BDKJ Diözesanvorstand zeitnah zu einer Gründungsversammlung des neuen
15 BDKJ-Dekanatsverbandes ein. Bei dieser sind die Mitglieder der Dekanatsversammlungen
16 der beteiligten BDKJ-Dekanatsverbände, nicht aber jedoch die bisherigen BDKJ-
17 Dekanatsvorstände, stimmberechtigt.

18

19 Die Gründungsversammlung hat die Aufgabe eine neue BDKJ-Dekanatssatzung zu
20 beschließen und einen neuen BDKJ-Dekanatsvorstand zu wählen.

21

22 Nach erfolgreicher Gründung des neuen BDKJ-Dekanatsverbandes, sind die beteiligten
23 früheren BDKJ-Dekanatsverbände automatisch aufgelöst. Der neue BDKJ-Dekanatsverband
24 übernimmt die Rechtsnachfolge der aufgelösten BDKJ-Dekanatsverbände.

25

26 Löst sich ein zuvor fusionierter Dekanatsverband auf, so hat die nächste BDKJ-
27 Diözesanversammlung darüber zu entscheiden, ob der Dekanatsverband in seinem
28 bisherigen geographischen Zuschnitt bestehen bleiben soll oder ein neuer Zuschnitt
29 festgelegt wird. Der BDKJ-Diözesanvorstand legt dafür einen entsprechenden Antrag vor.